

Schul- und Hausordnung

1. Begründung der Notwendigkeit einer Schul- und Hausordnung

Die Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem sich alle am Schulleben Beteiligten entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lern- und Lebensumgebung geprägt sein.

Für eine erfolgreiche Arbeit ist ein gutes Zusammenwirken die wichtigste Voraussetzung. Erfolgreiche Arbeit kann aber nur gewährleistet werden, wenn jeder Beteiligte bereit ist, sich gewissen unumgänglichen Regeln unterzuordnen.

Diese Regeln ergeben sich

- aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule
- aus organisatorischen Notwendigkeiten
- aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme
- aus der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit sowie für die Schonung von Sachwerten

Die Schulordnung wird gemeinsam von den Kindern, den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten getragen und dient als Basis für die Regeln in den Klassen. Die Schulordnung ist für alle am Schulleben Beteiligten verbindlich.

2. Schulbesuch

2.1 Teilnahme am Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht, an außerunterrichtlichen Veranstaltungen und an den verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist Pflicht. Pünktlichkeit ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs erforderlich. Die Freistellung von der Teilnahme am Sportunterricht aufgrund des Gesundheitszustandes ist ggf. unter Beifügung eines ärztlichen Attests bei der Fachlehrkraft zu beantragen.

2.2. Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe auf schriftlichen Antrag möglich. Arztbesuche sollen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

Zuständig für Beurlaubungen:

- Bis zu einer Stunde: Fachlehrkräfte
- Bis zu zwei Tagen: Klassenlehrkräfte
- Darüber hinaus: Schulleitung

Bei Beurlaubungen direkt vor bzw. nach Ferienabschnitten ist grundsätzlich nur gemäß den Bestimmungen nach § 4 der Schulbesuchsverordnung möglich.

2.3 Meldung von Krankheitsfällen

Im Falle einer Erkrankung ist die Schule sofort unter Angabe des Grundes durch den Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Die schriftliche oder fernmündliche Krankmeldung muss der Schule bis spätestens 7.30 Uhr vorliegen.

Bei ansteckenden Krankheiten in der Familie (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten, Läuse...) darf die Schule erst wieder besucht werden, sobald der behandelnde Arzt die Erlaubnis erteilt.

2.4 Unterrichtsversäumnisse

Die Kinder müssen den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachholen.

2.5 Erkrankung während des Unterrichts

Erkrankt ein Kind während des Unterrichts und muss den Unterricht vorzeitig verlassen, dann muss das Kind abgeholt werden oder darf nur nach schriftlicher Mitteilung der Eltern alleine nach Hause gehen (E-Mail).

3. Verhalten während der Schulzeiten

3.1. Vor Unterrichtsbeginn

Die Schule ist ab 7.15 Uhr geöffnet.

Nach Ankunft ziehen die Schüler ihre Hausschuhe an, hängen ihre Jacken an die Garderobe und begeben sich ruhig und ohne Drängeln, Rennen und Stoßen in das Betreuungszimmer, bis die Frühbetreuung laut Stundenplan für sie endet.

3.2. Während der großen Pause/ während der Betreuungszeiten

In der großen Pause sind sämtliche Unterrichtsräume, Flure und das Treppenhaus zu verlassen, es sei denn, es ergeht eine besondere Anweisung. Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum.

Alle Kinder halten sich während der Pause im Pausenbereich auf. Dazu gehören der Bolzplatz sowie die Wiese und der gepflasterte Bereich vor der Schule. Die öffentliche Spielstraße darf überquert, aber nicht als Spielgelände benutzt werden. Es ist verboten, den Pausenbereich zu verlassen. Über den Verbindungsweg zum Kindergarten darf nicht auf den Bolzplatz gelaufen werden. Die Absperrkette und die Hecke an der Straße dürfen nicht überstiegen werden.

Die Ausgabe der Pausenspielgeräte erfolgt durch eine zuständige Klasse. Der Inhalt darf in der Pause benutzt werden, muss aber am Ende komplett zurückgebracht werden.

Bei schlechtem Wetter (Regenpause) dürfen sich die Kinder im Schulhaus aufhalten. Die Aufenthaltsorte der jeweiligen Klassen sind dem Regenpausenplan zu entnehmen. Die aufsichtführende Lehrkraft hält sich im Flurbereich in Sichtweite auf.

3.3. Im Unterricht

Jede Klasse ist für Ordnung und Sauberkeit der gesamten Schule, insbesondere im Klassenzimmer, für die Garderobe und die Flure vor dem Klassenzimmer verantwortlich.

3.4. Nach Unterrichtsende:

Nach Unterrichtsschluss haben die Kinder das Klassenzimmer und das Schulgebäude ruhig zu verlassen, sofern sie nicht in der Betreuung bleiben. Nach Unterrichtsschluss stellen die Kinder die Stühle auf die Tische, beseitigen grobe Verschmutzungen, wischen die Tafel, schließen die

Fenster und schalten die Lichter aus. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Außerhalb der Unterrichtszeiten dürfen sich die Kinder nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft in den Klassenräumen aufhalten

3.5. Beim Sport- und Schwimmunterricht

Die Klasse sammelt sich am vereinbarten Treffpunkt und geht nur in Gegenwart der Fachlehrkraft zum Bus oder betritt die Turnhalle. Die Kinder tragen im Sportunterricht Sportkleidung, insbesondere Turnschuhe ohne schwarze Sohle. Schmuck jeglicher Art darf nicht getragen werden. Weitere Anweisungen zum Verhalten gibt die Fachlehrkraft. Die Schwimmordnung ist zu Beginn des Schuljahres von den Eltern zu unterschreiben.

3.6 Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände darf eigenständig von den Kindern nur verlassen werden, wenn die Eltern das der Schule schriftlich mitgeteilt haben (Formular: Alleine nach Hause) oder von einer Person ihres Vertrauens abgeholt werden. Mit dem Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht. Kinder, die das Jugendbegleiterprogramm am Nachmittag ab 14.30 Uhr besuchen, können nach Unterrichtsende nach Hause gehen und dort das Mittagessen einnehmen. Die Eltern müssen dies zu Beginn des Schuljahres der Schule schriftlich mitteilen.

4. Sicherheit, Ordnung und Sonstiges

- Die Kinder haben den Anordnungen von Schulleitung, Lehrkräften, Hausmeister oder beauftragten Personen (z.B. Betreuungskräfte) Folge zu leisten.
- Auf dem Schul- und Pausengelände ist das Fahren mit Roll- und Gleitgeräten (ausgenommen der Geräte der Pausenkiste) wegen Gefährdung der anderen Kinder verboten. Die Schule haftet nicht für mitgebrachte und abhanden gekommene Fahrgeräte.
- Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten. Für Veranstaltungen kann durch die Schulleitung eine Ausnahmeregelung für den Ausschank von Alkohol erteilt werden.
- Auf dem Schulgelände ist das Mitführen von Tieren nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung erlaubt.
- Für mitgebrachte Wertgegenstände ist jedes Kind selbst verantwortlich. Es besteht kein Versicherungsschutz. Für Beschädigungen an Kleidung oder Gegenständen der Kinder untereinander haften die Eltern.
- Eine schonende Behandlung von persönlichem und gemeinschaftlichem Eigentum ist selbstverständlich. Jedes Kind ist verpflichtet, seine Arbeitsmittel in gebrauchsfähigem Zustand mitzubringen. Schuleigene Bücher sind einzubinden und es dürfen keine Anstreichungen, Anmerkungen oder Skizzen angebracht werden. Von der Schule geliehene Lernmittel müssen pfleglich behandelt werden, bei nicht sachgemäßer Behandlung entsprechend ihrem Wert ersetzt werden und zwar:

- 100% nach einem Jahr
 - 2/3 des Kaufpreises nach zwei Jahren
 - 1/3 des Kaufpreises nach drei Jahren
 - Bei Verlust ist Ersatz zu leisten.
-
- Besondere Vorkommnisse oder Gefahren müssen sofort bei einer Lehrkraft, im Sekretariat oder der Schulleitung gemeldet werden.
 - Orte oder Taten, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, sind grundsätzlich zu vermeiden:
 - Auf die Fensterbänke zu steigen und sich hinauszulehnen
 - Das Treppengeländer hinunterzurutschen
 - Die Absperrkette zu überspringen oder zu übersteigen
 - Auf die Fahrradständer zu klettern
 - Die Feuertreppe zu benutzen, außer im Not- und Übungsfall
 - Das Werfen von Gegenständen, besonders im Winter von Schneebällen und Eisstücken.
 - Das Mitbringen von Zündstoffen, Messer, Waffen (auch Spielzeugwaffen).
 - Private digitale mobile Endgeräte sind für den Unterrichts- und Schulalltag in unserer Schule nicht erforderlich und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen. Die Benutzung mitgebrachter privater digitaler mobiler Endgeräte, wie Z.B. Smartphones, Tablets, Smartwachtes etc. ist daher grundsätzlich verboten. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Kinder auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Projekttag). Sie ergeht nach §23 2b Absatz 2 SchG).
Bringen Kinder trotzdem eigene private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass diese sicher verwahrt sind. In diesem Fall sind die Geräte grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“/ „Schulmodus“ zu setzen, dass sie keine Ablenkung für die Kinder darstellen. Bei einem Verstoß gegen diese Regel wird das Gerät eingezogen und bis zum Schulende verwahrt. Eine Aushändigung des Gerätes erfolgt an die Erziehungsberechtigten nach Schulende.
 - Bei Alarm verlassen die Kinder nach Anordnung der Lehrkraft auf dem Fluchtweg das Gebäude und gehen zu den gekennzeichneten Sammelplätzen.
-

Diese Ordnung tritt am **14.09.2026** in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.

Alle Kinder sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie diese Regeln zur Kenntnis genommen haben.

Name des Kindes: _____

Ich/ wir haben die Schul- und Hausordnung zur Kenntnis genommen und mit unserem Kind durchgesprochen.

Feldberg, den _____

Unterschrift des Kindes: _____ **Unterschrift der Erziehungsberechtigten:** _____